

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 28.01.1989 — St 2/88

Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts II. Instanz

Zur Anfechtungsberechtigung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG

Leitsatz

Die Anfechtung der Wahl durch Wahlberechtigte ist nur zulässig, wenn diese – gegebenenfalls vertreten durch Bevollmächtigte – die Anfechtung selbst erklären. Eine anonyme Anfechtung durch einen Verein, dem Wahlberechtigte angehören, läßt § 38 BremWahlG nicht zu.

Entscheidung vom 28. Januar 1989

- St 2/88 -

in dem Wahlprüfungsverfahren

Entscheidungsformel:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 20. April 1988 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Hamburg, wendet sich mit einem am 07.10.1987 beim Landeswahlleiter erhobenen Einspruch im eigenen Namen und „für die in der Vereinigung zusammengeschlossenen wahlberechtigten Bürger Bremens“ gegen die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl vom 13.9.1987. Zur Begründung der Wahlanfechtung hat er ausgeführt: Die großen deutschen Tierschutzverbände hätten am 4.10.1986, dem Welttierschutztag, beschlossen, vor allen Wahlen über die Situation des Tierschutzes zu informieren und „ohne Ansehen von politischen Parteien und jeweiligen Machtverhältnissen eine Bestandsaufnahme (Abrechnung) vorzunehmen“. Die Durchführung dieses Beschlusses sei rechtswidrig verhindert worden. Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg habe durch ein Schreiben vom Dezember 1986 mitgeteilt, nach der übereinstimmenden Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder könne die im Vorfeld von Wahlen beabsichtigte Wählerinformation zur Aberkennung der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit führen, weil diese Tätigkeit auf die politische Meinungsbildung und damit auf die Beein-

flussung der Wählerentscheidung gerichtet sei. Wegen dieser verfassungswidrigen Äußerung der Finanzbehörde habe er auf die geplante umfassende Wählerinformation verzichten müssen. Hierdurch sei die Willensbildung der Wähler verfälscht und das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden.

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluß vom 20.4.1988 als unzulässig zurückgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt: Die Wahl könne nach der verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWG nur von Wahlberechtigten sowie an der Wahl beteiligten Personen und Wählervereinigungen angefochten werden. Zu dem Kreis der nach § 38 BremWG Einspruchsberechtigten gehöre der Antragsteller nicht. Er könne auch nicht – anonym – die Wahl im Namen von wahlberechtigten Bürgern anfechten, denn eine Anfechtung von Wahlberechtigten sei nur zulässig, wenn diese die Anfechtung selbst erklärten. Im übrigen begründe die Erklärung der Finanzbehörde auch keinen Wahlfehler im Sinne des Wahlprüfungsrechts.

Gegen diesen am 2.5.1988 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 6.5.1988 Beschwerde eingelegt. Er nimmt auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug und trägt ergänzend vor: Die Zurückweisung seines Einspruchs könne nicht auf § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWG gestützt werden, da diese Vorschrift gegen höherrangiges Recht verstoße. Bei den Wahlen zur Bürgerschaft seien die Art. 2, 3, 5, 9 und 20 GG sowie die Art. 2, 3, 15 und 17 LV verletzt worden. Wenn eine Wahl auf einer Grundrechtsverletzung beruhe, könne sie von jedem angefochten werden, dessen Grund- oder Menschenrechte beeinträchtigt worden seien.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluß vom 20.4.1988 zu kassieren, die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 13.9.1987 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl zu beschließen.

Die weiteren Beteiligten stellen keine Anträge; sie haben von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Der Antragsteller ist auch beschwerdeberechtigt. Die Beschwerdebefugnis des § 39 BremWG steht jedem zu, der beim Wahlprüfungsgericht erfolglos Einspruch gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eingelegt hat. Sie ist nicht davon abhängig, daß der Beschwerdeführer zum Kreis der nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWG Einspruchsberechtigten gehört.

Die Beschwerde ist aber unbegründet. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch des Antragstellers mit Recht als unzulässig zurückgewiesen. Die Wahl kann nach § 38 Abs. 1 S. 2 BremWG nur von Wahlberechtigten, von Parteien und Wählervereinigungen, von jeder sonstigen Gruppe von Wahlberechtigten sowie vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten der Bürgerschaft angefochten werden. Zu diesem Kreis der Anfechtungsberechtigten gehört der

Antragsteller nicht. Er kann sich auch nicht darauf berufen, daß ihm angeblich wahlberechtigte Bürger angehören. Wie das Wahlprüfungsgericht mit Recht ausgeführt hat, ist eine Anfechtung durch Wahlberechtigte nur zulässig, wenn diese die Anfechtung selbst – gegebenenfalls vertreten durch einen Bevollmächtigten – erklären. Eine anonyme Anfechtung durch einen Verein läßt § 38 BremWG nicht zu.

Auch höherrangiges Recht gebietet es nicht, dem Antragsteller die Befugnis einzuräumen, die Gültigkeit der Bremischen Bürgerschaftswahl anzufechten. Die Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft ist ein Akt des bremischen Staatsvolkes (Art. 66 LV). Es ist daher verfassungsrechtlich nur konsequent, daß § 38 BremWG das Recht, eine gerichtliche Überprüfung der Gesetzmäßigkeit dieses Aktes zu beantragen, neben den in seinem Text genannten amtlichen Stellen, Parteien und Wählervereinigungen ausschließlich den bremischen Wahlbürgern zuerkennt. Dem Antragsteller als einer juristischen Person fehlt daher offensichtlich jede verfassungsrechtliche Legitimation, die Gültigkeit von Wahlentscheidungen der bremischen Bürger gerichtlich anzufechten.

Pottschmid

Dr. Dodenhoff

Dr. Großmann

Dr. Heinrichs

Prenzel

Dr. Rinke

Sturmheit